

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Bad Kissingen**

**zum Infektionsschutz nach § 24 S. 2 Nr. 1
der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**
vom 01. Oktober (7. BayIfSMV), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.10.2020

**Bezeichnung der öffentlichen Plätze,
auf denen eine Maskenpflicht gilt**

- ___ 1. Folgende stark frequentierte öffentliche Straßen und Plätze werden nach § 24 S. 2 Nr. 1 der Siebten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) als Bereiche festgelegt, auf denen eine Maskenpflicht täglich zwischen 08:00 Uhr und 18:00 Uhr auch im Freien gilt:

Stadt Bad Kissingen

Obere Marktstraße, Untere Marktstraße, Marktplatz, Ludwigstraße beginnend ab der Von-Hessing-Straße bis einschließlich Ludwigbrücke, Spargasse, Turmgasse, Brunnengasse, Grabengasse, Balthasar-Neumann-Promenade bis Ende Rosengarten, Rosengarten, Weingasse, Badgasse, Kirchgasse, Schulgasse, Zwingergasse

Die betroffenen Bereiche sind in der Karte (Anlage 1) entsprechend markiert.

2. Diese Bekanntmachung wird auf der Internetseite des Landkreises Bad Kissingen sowie als Aushang im Landratsamt und bei der Stadt Bad Kissingen veröffentlicht.

Hinweise:

Aufgrund der Nennung des Landkreises Bad Kissingen durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege unter <https://www.stmgp.bayern.de> als Gebiet, in dem eine Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 35 pro 100 000 Einwohner in den letzten sieben Tagen gemeldet wurde, gelten ab dem Tag, der auf den Tag der erstmaligen Nennung folgt (also erstmalig ab 25.10.2020), bis zum Ablauf des Tages der letztmaligen Nennung nach § 24 S. 2 der 7. BayIfSMV folgende weitere Regelungen, die über die Maskenpflicht und auf den oben genannten öffentlichen Plätzen hinausgehen:

1. Maskenpflicht auf von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden stark frequentierten öffentlichen Plätzen, auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen einschließlich der Fahrstühle von öffentlichen Gebäuden, auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen von Freizeiteinrichtungen nach § 11 Abs. 1 BayIfSMV, Kulturstätten nach § 23 Abs. 1 BayIfSMV und sonstigen öffentlich zugänglichen Gebäuden, für die in dieser Verordnung keine besonderen Regelungen vorgesehen sind.

2. Abweichend von § 18 Abs. 2 Satz 2 und § 21 Satz 1 Nr. 1 BayIfSMV besteht Maskenpflicht auch am Platz in weiterführenden Schulen ab Jahrgangsstufe 5 und in Hochschulen; § 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 3 BayIfSMV bleibt unberührt. Im Übrigen verbleibt es bei den Regelungen im Rahmenhygieneplan Schulen vom 02.10.2020 (BayMBI Nr. 564). Das bedeutet, dass jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt über die Geltung des Stufenkonzepts entscheiden muss, es sei denn die 7. BayIfSMV sieht hierzu bereits speziellere Regelungen vor.
3. Abweichend von § 5 Abs. 3 Nr. 3 und § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c BayIfSMV besteht Maskenpflicht auch am Platz bei Tagungen und Kongressen nach § 15 Abs. 1 BayIfSMV sowie in Theatern, Konzerthäusern, sonstigen Bühnen und Kinos nach § 23 Abs. 2 und 3 BayIfSMV und für die Zuschauer bei sportlichen Veranstaltungen nach § 10 BayIfSMV.
4. Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum und der Teilnehmerkreis von Zusammenkünften in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist auf die Angehörigen von zwei Hausständen oder auf höchstens zehn Personen beschränkt; dies gilt auch mit Wirkung für weitere Regelungen dieser Verordnung, die auf § 2 Abs. 1 BayIfSMV Bezug nehmen, wie insbesondere die Gastronomie.
5. Der Teilnehmerkreis für nach § 5 Abs. 2 BayIfSMV zulässige private Feiern (wie Hochzeits- oder Geburtstagsfeiern oder ähnliche Feierlichkeiten) ist unabhängig vom Ort der Veranstaltung – d. h. auch dann, wenn private Feierlichkeiten in gastronomischen Betrieben stattfinden – auf die Angehörigen von zwei Hausständen oder auf höchstens zehn Personen beschränkt.
6. Der Betrieb von gastronomischen Einrichtungen ist in der Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr untersagt (Sperrstunde); ausgenommen ist die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen oder mitnahmefähigen nichtalkoholischen Getränken.
7. Die Abgabe von alkoholischen Getränken an Tankstellen und durch sonstige Verkaufsstellen und Lieferdienste ist in der Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr untersagt.
8. Der Konsum von Alkohol ist auf von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden stark frequentierten öffentlichen Plätzen in der Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr untersagt.
9. Es besteht Maskenpflicht auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen der Arbeitsstätte, insbesondere in Fahrstühlen, Fluren, Kantinen und Eingängen; Gleiches gilt für den Arbeitsplatz, soweit der Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann.

Die Regeln gelten bis zum Ablauf des Tages, an dem der Landkreis Bad Kissingen letztmals in der Bayerischen Corona-Ampel unter den Städten und Landkreisen mit „7-Tage-Inzidenz ab 35 (gelb)“ aufgeführt ist (zu finden unter <https://www.stmgp.bayern.de/>). Bei erneuter Aufnahme des Landkreises Bad Kissingen in die Liste würden die Regeln nach demselben Muster automatisch wieder in Kraft treten und gelten.

Auf die in § 28 Nr. 19 der 7. BayIfSMV geregelten Bußgeldtatbestände wird hingewiesen.

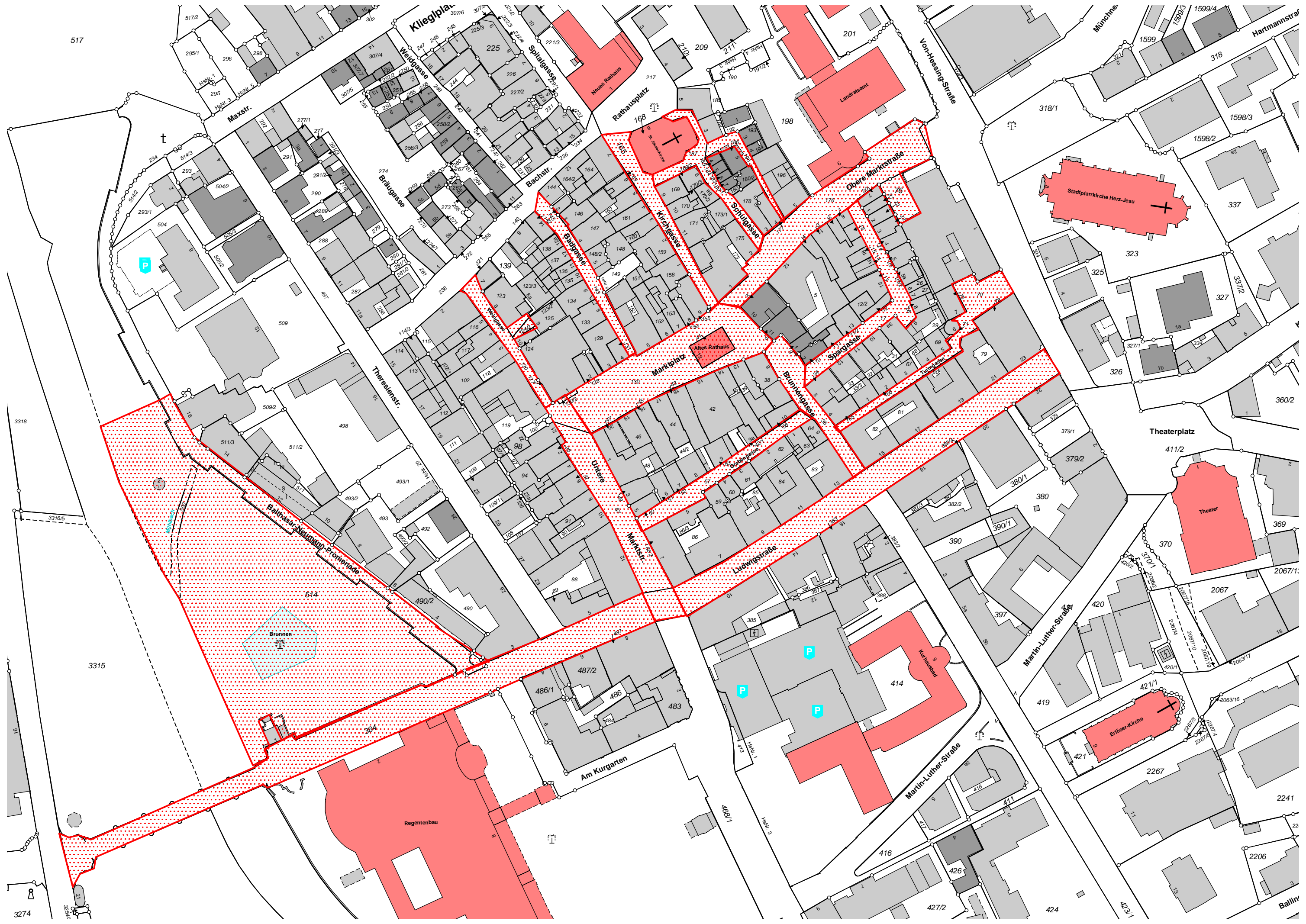
Begründung:

a) Das Landratsamt Bad Kissingen ist zuständige Kreisverwaltungsbehörde i.S.d. § 24 S. 2 Nr. 1 der 7. BayIfSMV nach § 28 Abs. 1 S. 1 des Infektionsschutzgesetzes, § 65 S. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

b) Nach § 24 S. 2 Nr. 1 der 7. BayIfSMV legt die zuständige Kreisverwaltungsbehörde die stark frequentierten öffentlichen Plätze fest, auf denen eine Maskenpflicht im Freien gelten sollen. Bei den oben aufgeführten Straßen und Plätzen handelt es sich um stark frequentierte Innenstadtbereiche, die durch die typischen Laden- und Gastronomieangebote von Innenstädten geprägt werden. Hier ist häufig ein so großes Aufkommen von Passanten vorhanden, dass der in § 1 Abs. 1 S. 2 der 7. BayIfSMV niedergelegte Abstand von 1,5m im Fußgänger-Begegnungsverkehr nicht mehr zuverlässig eingehalten werden kann. Daher erscheint eine Maskenpflicht an diesen Orten auch im Freien geboten.

Bad Kissingen, 24.10.2020

Thomas Bold
Landrat



517

3274

Anlage 1